

Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.)

Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)

Ein exemplarisches Handbuch

(= Mitteilungen des Instituts für Österreichische
Geschichtsforschung, Ergänzungband 44)

Sonderdruck

R. Oldenbourg Verlag Wien München 2004

ISBN 3-7029-0477-8 Oldenbourg Wien
ISBN 3-486-64853-5 Oldenbourg München

Gerichtsakten

Von *Martin Scheutz*

Einleitung

Die verschriftlichten Aussagen von Personen, die entweder als Angeklagte oder Zeugen vor Nieder- oder Hoch- bzw. Landgerichten standen, stellen eine von Archivaren des 18. bis frühen 20. Jahrhunderts nicht besonders geschätzte Quellengattung dar. Häufig, etwa im Zusammenhang mit Hexenprozessen, als „böses Gedächtnis“ und Makel angesehen, wurden diese Akten einerseits als historische Belastung und zum anderen als inhaltsschwacher, nicht erhaltenswerter historischer „Überrest“ skartiert oder zumindest fragmentiert und auf diese Weise aus dem historischen Gedächtnis eskamotiert. Die unter dem Gattungsbegriff Gerichtsprotokoll angesprochene Quellengruppe ist äußerst umfassend. Bereits ein kurzer Blick in das Zedlersche Lexikon läßt unter dem Stichwort „Gerichts-Buch“ die große inhaltliche Spannweite erahnen: „Es müßen nicht allein die Ober-Gerichte, sondern auch die Unter-Gerichte, ihre eigene Gerichts-Bücher haben, darinnen alle Gerichtshandlungen, Bey- und End-Urtheile, auch Appellationes, Gebietung derer Apostel, dazu alle Contracte, als Kauffe, Verkauffe, Übergaben, Donationes und dergleichen, desgleichen Testamente [...]“¹ Dieser umfassenden, auf sächsische Verhältnisse gemünzten Definition von Gerichtsakten – das frühneuzeitliche Gericht war mit weitreichenden Aufgaben betraut – kann hier nur bedingt Rechnung getragen werden, zumal andere Beiträge dieses Bandes zumindest Teile der Zedlerschen Auflistung abdecken. Im folgenden beschränke ich mich auf Akten, die im Zusammenhang von Kriminalprozessen entstanden sind. Auswertbare Quellen für kriminalhistorische Fragestellungen liegen im deutschen Sprachraum grosso modo, regional unterschiedlich, aufgrund der intensivierten Schriftlichkeit und der allmählichen Ausdifferenzierung der Gerichtsinstitutionen seit dem Hochmittelalter vor: Städte legten zuerst Aufzeichnungen über Verweise und „Urfehden“ an, Buß- und Rechnungsbücher dienen zur Dokumentation von Zahlungen. Seit dem Spätmittelalter liegen auch Malefizbücher vor, worin – regional differierend – Urteile, Strafen oder Ratsentscheidungen eingetragen sind. An der Wende zur Frühen Neuzeit werden diese davor knapp gehaltenen Eintragungen redundanter, die Motivik von Gericht und Angeklagten tritt damit aus heutiger Sicht deutlicher ans „Licht“. Neben den mitunter öffentlich verlesenen Urgichten haben sich in den Archiven auch zunehmend Verhörprotokolle von Angeklagten wie auch Zeugenaussagen erhalten.² Als gemeinsames Kennzeichen der umfangreichen Gattung läßt sich festhalten, daß Gerichtsakten als Produkt einer obrigkeitlich geprägten Herrschaftspraxis nicht so sehr eine wie auch immer geartete „Realität“, sondern vielmehr obrigkeitliche Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln. Die Ablegung des Eides sollte die Verhörten dazu zwingen, die „gottgefällige“, von den Gerichtsinha-

¹ ZEDLER 10 (Halle/Leipzig 1735/ND Graz 1982) Sp. 1113. Zu „Protokoll“ GRIMM 13 (1889/ND 1984) Sp. 2176–2177, zu „Gerichtsakten“ GRIMM 5 (1897/ND 1984) Sp. 3654.

² Zur Entwicklung SCHWERHOFF (2000) 21–23; zu Urgichten Wolfgang SELLERT, Urgicht, Urgichtbücher. In: HRG 5 (1998) Sp. 571; H. WINTERBERG, Gerichtsbücher. In: HRG 5 (1998) Sp. 1543–1544; Carl A. HOFFMANN, Strukturen und Quellen des Augsburger Strafgerichtswesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Zs. des Historischen Vereins für Schwaben 88 (1995) 57–108, zu den Quellen 81–107.

bern erwünschte Wahrheit zu gestehen; das Geständnis des Angeklagten als einziges sicheres Beweismittel sollte dadurch erzwungen werden – Meineid hatte Strafen im „Jenseits“ zur Folge. Die Verhörten standen somit zwar vor einem weltlichen Gericht, aber es ging dabei wesentlich auch um ihr Seelenheil.³

Die Protokollanten der Gerichtsverhandlungen – Gerichts- und Stadt-/Marktschreiber, Pfleger oder Landgerichtsverwalter – verschriftlichten die Aussagen der Verhörten mit unterschiedlicher Genauigkeit.⁴ Nur selten haben sich parallel zur Reinschrift auch Konzepte, die meist nur geringfügige Unterschiede zur Reinschrift erkennen lassen, erhalten. Die Protokolle der Gerichtsakten sind keineswegs als „Tonbandaufzeichnung“ von Personen, die häufig des Schreibens nicht kundig waren, zu verstehen.⁵ Schon allein die Verschriftlichung der Aussagen wurde von den vielfach der Unterschicht angehörenden Verhörten als Herrschaftsinstrument verstanden. „Ohnverfälscht gründliche wahrheiten“ dürfen bzw. durften weder Historiker noch Gericht erwarten, die latente Ebene der Aussagen erschließt sich oft erst nach vielmaligem Lesen und durch Vergleich mit anderen Verhören. Die Strategie der Verhörten, möglichst wenig von ihrer Lebenswelt preis zu geben, traf auf die Strategie des Gerichts, Gerichtsrelevantes zu produzieren und Belastendes zutage zu fördern.⁶ Die „black box“ der Angeklagten kann über Gerichtsakten nur ansatzweise erschlossen werden. Besonders bei „peinlichen“, unter Einsatz von Folter geführten Verhören trifft dies zu; schon das noch nicht zur Folter gerechnete Vorzeigen der Folterinstrumente oder das Ausstreichen mit Ruten beeinträchtigt die „Authentizität“ von Aussagen. Die gleichlautenden, standardisierten Geständnisse von Teufelsbuhlschaft, Flug und Hexensabbat können durch Foltereinwirkung zumindest teilweise erklärt werden. Die meist in zeitlichem Abstand zum Verhör vorgenommenen Reinschriften lassen die Sichtweise der Obrigkeit durchschimmern, wie sich teilweise am Wortschatz, an scheinbar von Verhörten verwendeten Rechtstermini oder selbst am Wechsel der Personalform zeigen läßt: Das „ich“ des Verhörten wird zum „er“ des Gerichtsschreibers, der Indikativ des Sprechers zum Konjunktiv des Protokollanten; als unflätig angesehene Ausdrücke der Verhörten wurden im Protokoll entschuldigend mit „reverendo“ oder etwa mit „salva venia“ markiert. Die Verschriftlichung der vor Gericht getätigten Aussagen läßt verschiedene Zeitebenen erkennen: Die erste Zeitebene, der Tatvorgang selbst, wird erst retrospektiv durch die Aussage des Verhörten vor Gericht greifbar. Die meist auf Konzeptpapier verfaßten Aufzeichnungen werden, zeitlich erneut verschoben, nach dem Verhör in Reinschrift übertragen. Auch mit „Textbausteinen“ dürfte gearbeitet worden sein, nahezu wortidentische Aussagen aus früheren Verhören wurden später erneut „protokolliert“ – ein weiterer Beleg für die Problematik der „Authentizität“ von Gerichtsverhören. Häufig mußte der

³ Siehe die spätaufklärerische Polemik bei Franz SARTORI, *Neueste Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Berchtesgaden, Kärnthen und Steyermark*. Wien 1811/ND Völkermarkt 1990 [Kärntenteil] 150: „Vor 20–30 Jahren war es in den Gerichtsstuben noch gewöhnlich, daß, wenn ein gerichtlicher Zeuge einen Eid ablegen sollte, der Pfleger die obere Flügel eines Fensters öffnete, um den Bauern dadurch begreiflich zu machen, daß der Patron der Meineidigen, der T^{***}, ihn da lebendig hinaus tragen werde, wenn er falsch schwöre.“

⁴ Die Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 („Ferdinanda“) legt im 32. Artikel fest, *Codex Austriacus* Bd. 1 (1704) 670: „Bekennet ers / soll mans fein klar / und wie ers sagt ohne Veränderung eines einigen Worts aufschreiben / und wann er die Umständ selbsten nicht / oder gar unordentlich sagt / ihn außführlich auff gewisse Fragstück darumben befragen.“

⁵ Zur Dekonstruktion dieser Ansicht SCHNABEL-SCHÜLE (1997); Monika MOMMERTZ, „Ich, Lisa Thielen“. *Text als Handlung und als sprachliche Struktur – ein methodischer Vorschlag*. In: HA 3 (1996) 303–329; RIPPmann/SIMON-MUSCHEID/SIMON (1996) 17–39.

⁶ Katharina SIMON-MUSCHEID, *Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflecht im Prozeßverlauf*. In: HÄBERLEIN (1999) 35–52.

Verhörte seine anfangs nur „summarisch“, in Form eines in indirekter Rede protokollierten Berichtes, getätigte Aussage später nochmals „artikuliert“ (mit artikulierten „Fragstücken“) wiederholen bzw. wurde er oft mehrmals mit Zeugenaussagen⁷ konfrontiert. Die schließlich im Archiv befindlichen, oft verstreut überlieferten Akten⁸ spiegeln verschiedene Zeitniveaus, verschiedene Ermittlungsstände und verschiedene Perspektiven (Angeklagter, Zeuge, protokollierende Obrigkeiten, Oberbehörden) in verschiedenen Quellensorten (summarisches, artikuliertes Verhör, Briefe und Rechnungen) wider. Die Gerichte standen ihrerseits unter der Kontrolle der Oberbehörden, weil die Verhörprotokolle zur Urteilsfindung bei Malefizprozessen eingeschickt werden mußten und dort auch im Hinblick auf Verfahrensfragen geprüft wurden.

Einzelne Quellengattungen

Der kürzlich verstorbene Grazer Rechtshistoriker Helfried Valentinitz teilte Strafrechtsquellen in einer quellenkundlichen Studie in drei Gruppen ein:⁹ Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten. Steckbriefe als Fahndungsakten schlechthin – das Wort taucht erstmals 1555 auf – wurden in der Regel von Ämtern erstellt, manchmal zu richtigen Fahndungslisten kompiliert und den Flüchtigen hinterhergeschickt. Meist im Rahmen von gerichtlichen Untersuchungen entstanden, kursierten die Listen unter den Ämtern; Veröffentlichungen in Zeitungen und Intelligenzblättern beginnen erst im 18. Jahrhundert.¹⁰ Die darin gelieferten Daten und Beschreibungen des äußeren Erscheinungsbildes von „Unterschichten“ lassen sich auf der Basis von handschriftlichen und gedruckten Listen (etwa Schäffersche Liste, Sulzer-Liste aus dem 18. Jahrhundert) sozialgeschichtlich in vielfältiger Weise auswerten: Mobilität, Alter, Herkunft, Gesundheitszustand oder etwa Kleidung¹¹ der gesuchten Männer und Frauen – die gelegentlich als romantisierte Räuber bis heute fortleben¹² – können damit erschlossen werden.

Am Beginn der Gerichtsverhandlung und damit der Gerichtsakten steht meist eine nicht immer erhaltene Anzeige, wobei zwischen konkreten Anzeigen von Personen vor Gericht (Akkusationsprozeß) und Amtshandlungen des Gerichtes „ex officio“ (Inquisitionsprozeß) zu unterscheiden ist. Die den Gerichtsprozeß einleitenden, mitunter „ratio capture“¹³

⁷ Zu Zeugenaussagen, die verstärkt Beachtung finden, Ralf-Peter FUCHS, Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit. In: BAUMANN/WESTPHAL/WENDEHORST/EHRENPREIS (2001) 141–164.

⁸ Zur schwierigen Überlieferungssituation eines Prozesses siehe als Beispiel Petra RUPPRECHT, Stichwurzeln – Hundshannerl – Schremserbuben – Kriminaltourismus im Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts. In: Willibald Rosner (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. St. Pölten 2002, 123–176.

⁹ VALENTINITZ (1992) 69–82. Als Grundlage meiner folgenden Ausführungen dient eine vollständige Transkription der Gäminger Landgerichtsakten (1592–1800), die ich im Rahmen meiner Arbeit an meinem 2001 abgeschlossenen Buch angefertigt habe. Siehe auch GRIESEBNER (2000) 107–143, THAUER (2001) 75–76. Mit weiterer Literatur AMMERER (2000) 28–37.

¹⁰ WIEBEL/BLAUERT (2001) 25–30. Für das 16. Jahrhundert Monika SPICKER-BECK, Räuber, Mordbrenner, Umschweifendes Gesindel. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert. Freiburg im Breisgau 1995.

¹¹ Dazu etwa Wolfgang SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner. Münster–New York 1998, 151–238.

¹² Mit neuerer Literatur Uwe DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner. Düsseldorf–Zürich 2001; zur Historisierung von Räubergestalten auch Carinthia I 191 (2001) 457–554 (mit Beiträgen u. a. zu Simon Kramer).

¹³ Z. B. NÖLA, GA Gaming, K 2, Verhör mit Magdalena Plankenbichler, Scheibbs, 1725 Mai 19: „Ratio capture: Diese person ist anno 1721 den 12. August in puncto abortus ausgestrichen und des landgerichts Gämging auf ewig verwiesen, weilien sie aber solches wider betreten, mithin gefänglich eingeführt worden.“

genannten Schriftstücke bezeichnen Tatbestand und Person, bevor ein Verhör mit dem Tatverdächtigen eingeleitet wird. Vernehmungsprotokolle nennen die Beteiligten in der Regel beim Namen, wobei häufig nicht die heute gebräuchlichen Familiennamen, sondern Haus- oder Spitznamen (die etwa auf das Aussehen der Person abheben) Erwähnung finden. Das Herstellen von Namenskongruenzen zwischen Spitz- und Familiennamen ist vor allem bei umfangreicheren Gerichtsuntersuchungen (wie dem Salzburger Zauberer-Jackl-Prozeß) unerlässlich, weil die Verhörten gelegentlich in einem Verhör verschiedene Namen für ein und dieselbe Person verwenden.¹⁴ Die Vernehmungsprotokolle, die den einzelnen Menschen und sein soziales Handeln in den Mittelpunkt rücken, stellen mit Abstand die wichtigste Quellengattung der historischen Kriminalitätsforschung dar. Die meist einleitend mit dem Tatverdächtigen geführten summarischen, in indirekter Rede protokollierten Verhöre gewähren einen ersten Überblick über den Kriminalfall. Der Delinquent „erzählt“ darin seine Sicht der Vorgänge und hat in diesem Verhör, weil meist noch keine protokollierten Zeugenaussagen vorliegen, die Möglichkeit, die Ermittlungen stark zu beeinflussen. Die Niederösterreichische Landgerichtsordnung von 1656 („Ferdinanda“) gibt im 32. Artikel ein gedrucktes Formular für die „Personalstammdatenerhebung“ vor, das damit den aktiven Spielraum der Gerichte einschränkt und die Antworten der Verhörten wie auch die Erkenntnismöglichkeit der Historiker wesentlich bestimmt: „Erstlich / wie er heisse? Andertens / von wannen er gebürtig / und wer seine Eltern? Drittens / wie alt? Viertens / ob er verheurath / und Kinder hab? Fünffens / was seine Handthierung? Sechstens / wo er sich eine Zeit vorhero auffgehalten? Sibendens / bey was für Gesellschaft? Achstens / was Religion? Und was etwa sonst die Gelegenheit der Persohn an die Hand gibt.“¹⁵ Diese Angaben zu den Personen, die gleichzeitig auch die Zuständigkeiten (Heimatprinzip) miterhoben, bieten auch wertvolle Information über Physiognomie, Gesundheitszustand, äußeres Erscheinungsbild, mitgeführte Gegenstände usw.¹⁶ Die mit zeitlichem Abstand geführten „artikulierten“, halbbrüchig verfaßten artikulierten Verhöre – im Gegensatz zum summarischen konnten mehrere artikulierten Verhöre geführt werden – listen meist links die nummerierten Fragen des Gerichts und rechts die nummerierten Antworten des Verhörten auf. Die Antworten des Delinquenten beginnen dabei häufig mit „Sagt, er seye [...]“, „Sagt, wisse [...]“, werden aber auch in Ichform protokolliert. Neben den protokollierten Inhalten wurden auch Emotionen der Verhörten aufgeschrieben, ihr Weinen und Lachen, ihr Zögern bei der Antwort, forsches Auftreten sowie das „Variieren“ (Widersprüchlichkeiten) der Aussagen. Die im 18. Jahrhundert selbst bei geringfügigen Delikten immer umfangreicher werdenden Vernehmungsprotokolle beleuchten meist auch das Umfeld des Angeklagten, seinen Lebenslauf und seine Vorstrafen; die Gerichte erstellten eine Art Lebensbilanz des Angeklagten. Abhängig von dem zur Anklage gebrachten Delikt sind die normativen, das materielle Recht betreffende Vorgaben zu berücksichtigen: Sowohl die 1656 erlassene „Ferdinanda“ wie auch die *Constitutio Criminalis Theresiana* („Theresiana“) von 1769 schreiben je nach Delikt bestimmte Frageschemata und damit auch

¹⁴ Martin SCHEUTZ, Keine Edition *ohne mich undt arbeit*. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/29. In: Gunter Franz/Franz Irsigler (Hg.), *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*. Trier 1998, 69–78, hier 75. Vgl. MÜLLEDER (1999).

¹⁵ *Codex Austriacus* Bd. 1 (1704) 669–670.

¹⁶ WIEBEL/BLAUERT (2001) 56–72. Siehe auch mit einer Auswertung Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung der Kriminalität in der Steiermark vom Zeitalter der Aufklärung bis zum Jahre 1848. Diss. Graz 1986; Notburga KLUG, Steckbriefe als Quelle für eine Kriminalgeschichte 1764–1780. Dipl. Graz 1990.

eine gewisse Standardisierung vor.¹⁷ Im Zusammenhang mit peinlichen, unter Folter vorgenommenen Verhören wurden die Interrogatorien („Fragstücke“) vor dem Verhör festgelegt und mußten häufig bei der Oberbehörde zur Begutachtung eingereicht werden;¹⁸ die Folter als legitimes Mittel der Wahrheitsfindung mußte nach der „Carolina“ von 1532 und der „Ferdinanda“ von den Oberbehörden genehmigt werden. Vergleiche der Aussagen von Verhörten mit denen von Zeugen wurden – nachträglich – in Form von Notandavermerken „mitprotokolliert“, etwa „dies wird durch [eine bestimmte Person] bestätigt“ oder „ohngeachtet fleissigen nachforschungen hat man [...] nichts ausfindig machen können.“¹⁹ Sowohl summarische wie auch artikulierte Verhöre wurden vom Gerichtsverwalter und Schreiber sowie den Beisitzern, die meist von angesehenen Männern der Umgebung oder von Bürgern aus Märkten/Städten gestellt wurden, gesiegelt und beglaubigt. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert mußte gemäß den Grundlagen der „Ferdinanda“ und der „Thesiana“ nach drei Tagen eine neuerliche Verlesung des Protokolls und Bestätigung durch den Angeklagten, wiederum von Beisitzern bekräftigt, erfolgen. Vielfach findet sich, eingestreut in die Prozeßakten, amtliche Korrespondenzen, die häufig Bewertungen des Gerichts über den/die Angeklagten oder Einblicke in den Stand der oft langwierigen Ermittlungen erkennen lassen. Landgerichtlich geführte Fälle mußten zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens gemäß den normativen Grundlagen der Gerichtsordnungen zur Überprüfung der Schlüssigkeit der Ermittlungen und der Rechtmäßigkeit des Verfahrens an die Oberbehörde, an die NÖ. Regierung, eingesandt werden. Die eingesandten Akten wurden bearbeitet und kamen mit einem dann vor Ort zu publizierenden „Urteilstvorschlag“, der für das Landgericht bindend war, zurück: Das mildernde und verschärfende Umstände berücksichtigende Urteil war in der Regel bereits von sechs Juristen gesiegelt, lediglich die erste Stelle, unmittelbar nach dem Datum, blieb leer, hier hatte der jeweilige Landgerichtsverwalter zu siegeln, der mit seinem nachträglich vor Ort aufgedruckten Siegel das von der NÖ. Regierung „vorgeschlagene“ Urteil und dessen Publikation bestätigte. Am Ende des 17. Jahrhunderts lassen sich auch noch Gedingurteile – verschiedene Beisitzer sprachen Urteilstvorschläge aus, die nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt wurden – nachweisen, die allerdings bei bestimmten Delikten ebenfalls an die NÖ. Regierung eingesandt werden mußten.²⁰ In strittigen Fällen wurden

¹⁷ Als Beispiel: Die „Ferdinanda“, Artikel 73. In: Codex Austriacus Bd. 1 (1704) 706, sieht im Fall von Sodomie („Unkeuschheit wider die Natur“) als „Fragstücke“ vor: „Ob er nicht wider die Natur Unzucht getrieben? Wie offft? Mit was Vieh? (oder Knaben?) wie das die Anzeigungen geben? Wo? und an welchem Orth? Zu welcher Zeit? Wem das Vieh zugehört? Mit was Gelegenheit? Ob er die That würcklich vollbracht habe? Ob damahls die Leuth im Haus gewest? Ob er niemand gemerckt / der solches etwa gesehen? Was ihn darzu angetrieben? Ob ihns jemand gelehret / oder ob ers von andern gesehen habe? Wer dieselbe seynd?“ Als Vergleich NÖLA, GA Gaming, K 2, Prozeß gegen Gottlieb Weinegger (wegen Selbstmordversuch und Sodomie mit einem Schwein): Fragen im artikulierten Verhör, Scheibbs, 1722 Oktober 27: „9. Mit was vich inquisit gesündiget, wie oft, wann, wo, an welchem ort und zu was zeit? [...] 10. Wem das schwein zuegehört habe? [...] 11. Ob inquisit die that würcklich vollbracht? [...] 12. Ob die sau zu solcher lasterthat still gehalten? [...] 13. Ob inquisit bey disem werch einigen samen vergossen? [...] 14. Wo damahls die leuth im haus gewesen? [...] 15. Ob inquisit niemanden vermörkt, der solches gesehen? [...] 16. Was ihm zu dergleichen abscheulich laster thatt bewegt und angetrieben? [...] 17. Ob ihms niemand gelehrt oder ob ers von andern gesehen habe? [...]“ Zu Sodomieprozesse Susanne HEHENBERGER, Von Männern und Tieren. Sodomieprozesse im ländlichen Raum Ober- und Niederösterreichs während der Frühen Neuzeit. In: Frühneuzeit-Info 12/1 (2001) 86-92.

¹⁸ Für die Salzburger Zauberer Jackl-Prozesse MÜLLEDER (1999).

¹⁹ NÖLA, GA Gaming, K 7, Artikuliertes Verhör des Diebes Joseph Irchenhann, Scheibbs, 1784 März 22.

²⁰ „Ferdinanda“, Artikel 41, Codex Austriacus Bd. 1 (1704) 676: „Bey dieser hievor zum theil gebräuchig gewesten Form der unpartheyischen Gedings-Ersetzung / lassen Wir es auch noch verbleiben; wollen aber dabey / daß alle und jede Landgericht so wohl die Bey-als End-Utheil in nachfolgenden Fällen unserer N. O. Regierung vor der

mitunter umfangreiche rechtliche Gutachten (etwa bei Hexereidelikten) erstellt: Die von Juristen oder juristischen Fakultäten vorgenommene Prüfung der eingeschickten Akten bildete die Grundlage dieser häufig mit einer Fülle von Allegationen gespickten, in den Gerichtsrechnungen als kostenintensiv aufgeführten Rechtsgutachten. Diese zeigen den großen Spielraum der Juristen bei ihren Urteilsvorschlägen: Die selektive Zitierung von Juristen unterschiedlicher Territorien und Konfessionen, deren Werke oft ein bis zwei Jahrhunderte alt sein konnten, eröffnete gerade im Fall von Hexen- und Magieprozessen viele Möglichkeiten, indem Juristen durch geschicktes Zitieren beispielsweise zur Un-/Möglichkeit von Teufelspakten oder von Mensch-Tierverwandlungen Stellung nehmen konnten.²¹ Die Verkündung des Urteils war für die Angeklagten nicht unbedingt das Ende des Verfahrens: Die Möglichkeit, beim Landesfürsten mittels Supplikation bzw. Gnadengesuchen um „Gnade vor Recht“ einzukommen, war Teil der frühneuzeitlichen Strafpraxis.²² Diese geschickt inszenierten, strategisch argumentierenden Texte²³ wurden meist nicht vom Verurteilten selbst, sondern von einem Schreiber verfaßt, häufig waren auch Verwandte oder andere Personen formale Auftraggeber der Gnadengesuche. Der vom Landesfürsten allenfalls gewährte Sanktionsverzicht, die Strafvverschärfung bzw. die Beibehaltung des Urteils bestätigten letztlich die herausgehobene Position des Landesfürsten.²⁴ Mit der Schaffung von Appellationsgerichten, etwa dem NÖ. Appellationsgericht im Jahr 1782, entstand eine eigene Instanz, die für Revisionen von Urteilen zuständig war: Das von Zeitgenossen als „drakonisch“ empfundene Josephinische „Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung“ (1787)²⁵ machte dies wiederholt nötig. Den Verurteilten riet man sogar von seiten der Grundherrschaft, um Rekurs einzukommen: „Ist dem verurteilten an die hand zu geben, daß er um die mäßigung der strafe bei dem appellationsgericht anlangen möchte, weil die strafzeit [...], obgleich schon dem gesätze gemäß, doch äusserst streng ist.“²⁶ Die für das Verständnis von Strafjustiz aufschlußreiche Quellengattung Urfehde stellte den formalisierten Abschluß des Gerichtsverfahrens dar, wo der Verurteilte in Vertragsform die Befolgung des Urteils und den Verzicht auf Vergeltung mittels Eid beschwören mußte.²⁷ Spätere frühneuzeitliche Ausformungen

Execution, zu deren weitem Erkantnuß / sambt allen Actis zuüberegeben / schuldig seyn sollen.“ Die „Ferdinanda“ listet die zur begutachtenden Delikte im folgenden auf; in der Praxis wurde – zumindest im Fallbeispiel Gaming – zunehmend alle Akten eingeschickt. Vgl. E. KAUFMANN, Urteil (rechtlich). In: HRG 5 (1998) Sp. 604–609.

²¹ G. DOLEZALEK, Rechtsgutachten. In: HRG 4 (1990) Sp. 298–299; am Beispiel zweier Prozesse Martin SCHEUTZ, Materielle Not, kommerzielle Magie, Schatzbeterei (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts. Dipl. Wien 1993; DERS., Bettler – Werwolf – Galeerensträfling: Die Lungauer Werwölfe der Jahre 1717/18 und ihr Prozeß. In: Salzburg Archiv 27 (2002) 221–268.

²² Andrea GRIESEBNER, „In via gratiae et ex plenitudine potestatis“. Strafjustiz und landesfürstliche Gnadenakte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns des 18. Jahrhunderts. In: Frühneuzeit-Info 11/2 (2000) 13–27.

²³ Richtungsweisend noch immer Natalie Zemon DAVIS, Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. Berlin 1988; Andreas BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes. Frankfurt am Main 1996.

²⁴ HOLENSTEIN (2000) 1–46, hier 34–38; Karl HÄRTER, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: BLAUERT/SCHWERHOFF (2000) 459–475; RUDOLPH (2001) 227–327.

²⁵ Arno BUSCHMANN (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. München 1998, 224–272.

²⁶ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 Juli 8, Brief der Staatsgüteradministration an das Kriminalgericht Scheibbs.

²⁷ BLAUERT (2000); Stefan Ch. SAAR, Urfehde. In: HRG 5 (1998) Sp. 562–570; Thomas JUST, „so will ich dann ein trewloser, erloser und ubersagter man und poswicht sein.“ Kriminalität im Spiegel spätmittelalterlicher Wiener Urfehden. In: JbVGW 56 (2000) 5–20.

ließen die Urfehde immer mehr zu einem Synonym für Verweisstrafen werden (als eigene Deliktform entstand der „Urfehdebruch“). Nach Abschluß des Gerichtsverfahrens erschienen bei besonders spektakulären Kriminalfällen des 18. und 19. Jahrhunderts meist von Gerichtsbeamten erstellte, populäre „actenmäßige Berichte“, die zu einer Heroisierung von Räubergestalten beitrugen.²⁸

Die insgesamt noch eher wenig untersuchten Niedergerichtsakten, die vorwiegend Unzuchtsfälle, familiäre und nachbarliche Konflikte sowie die „Ehre“ verletzende Verbal- und Realinjurien zum Inhalt hatten, lassen die sozialen und lebensweltlichen Umstände der Beteiligten häufig weniger deutlich als die meist umfangreicheren Landgerichtsakten erkennen.²⁹ Die dafür zuständigen Patrimonialgerichte nahmen häufig lediglich die Personennamen, das Delikt und die allfällige Strafe bzw. die gütliche Einigung zu Protokoll. Während diese Streitfälle am Beginn der Neuzeit noch selbsttätig zwischen den Streitparteien geregelt wurden, konnte sich die Obrigkeit im Lauf des 17. Jahrhunderts disziplinierend als Streitschlichter etablieren, was wiederum Auswirkung auf die Aktenerstellung zeitigt.³⁰

Die Akten des Strafvollzuges befassen sich einerseits mit Aufzeichnungen, meist Rechnungen über durchgeführte Hinrichtungen und Körperstrafen, zum anderen mit dem Strafvollzug im engeren Sinn, mit Zucht- und Arbeitshäusern, aber auch mit der Abschiebung von Personen oder mit Selbstzeugnissen von Gefangenen.³¹ Die bislang erst ungenügend ausgewerteten Gerichtsrechnungen³² ermöglichen häufig – bei fragmentarischer Überlieferung der Gerichtsakten – Rückschlüsse über das Ende des Verfahrens oder auch ein genaueres Bild über die Inszenierung des öffentlichen Todes³³ (Beichtväter, Scharfrichter, Beisitzer; Materialkosten bei Hinrichtungen usw.). Meist versuchten die Gerichte einen Ersatz der Verfahrenskosten von den Verurteilten zu erlangen, was aber aufgrund der Armut eines Großteils

²⁸ Katrin LANGE, *Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. Jahrhundert und frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1994. Siehe Harald HITZ (Hg.), *Johann Georg Gasel. Räuber ohne Grenzen* (Waidhofen ³1999). Vgl. Hans-Peter WEINGAND, *Krapfenbäck Simerl. Leben und Sterben eines legendären Kärntner Räubers*. Graz 1996.

²⁹ HEIDEGGER (1999); mit deutschen Beispielen THAUER (2001); FRANK (1995). Winfried HELM, *Obrigkeit und Volk: Konflikt in der ländlichen Gesellschaft. Eine Auswertung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle*. Passau 1993; DERS., *Konflikt in der ländlichen Gesellschaft. Eine Auswertung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle*. Passau 1993; Rosemarie FRUHSTORFER, *Konfliktreicher Alltag untersucht anhand von Verhörprotokollen der Hochgräflich Wartenbergisch Haslangischen Herrschaft Aspach*. Passau 1997.

³⁰ WINKELBAUER (1992). Zum Konzept der Ehre auf der Basis von Niedergerichtsakten Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST/Sabine ULLMANN/B. Ann TLUSTY (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin 1998.

³¹ Harald TERSCH/Martin SCHEUTZ, *Der Salzburger Pfleger Kaspar Vogl und die Suche nach Gerechtigkeit. Ein Gefängnistagebuch aus dem beginnenden 17. Jahrhundert als Streit um Interpretationen: Supplikation oder Rebellion*. In: GRIESEBNER/SCHEUTZ/WEIGL (2002) 115–140.

³² SCHEUTZ (2001) 179–188; Herta MANDL-NEUMANN, *Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462–1478*. In: *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 23/24/25 (1985) 1–144; Martin Paul SCHENNACH, „Dem gemeinen armen Mann der Weg zum Recht gleichsam gesperrt und verschlossen ...“. *Gerichtskosten in Tirol in Spätmittelalter und Frühneuzeit*. In: Wolfgang Ingenhaeff/Roland Staudinger/Kurt Ebert (Hg.), *FS Rudolf Palme zum 60. Geburtstag*. Innsbruck 2002, 455–486. Für Kärnten an einem Fallbeispiel Gerhard SARMAN, „Ihme zur straff und andern zum abscheuen und exempl.“ *Der Maria Saaler Hexenprozeß gegen den Bettler Christian Wucher 1720–1723. Eine Auswertung bisher unbekannter Archivalien zum letzten Todesurteil in einem Kärntner Hexenprozeß*. Dipl. Wien 1995. Siehe auch Manuel SWATEK, *Wolfsbanner und Wettermacher. Der Hexenprozeß von 1705/1706 in der Bambergischen Stadt Wolfsberg*. Dipl. Wien 2002.

³³ Siehe dazu Richard J. EVANS, *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987*. Berlin 2001; Richard VAN DÜLMEN, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München ⁴1995.

der vor Gericht Angeklagten nicht erfolgversprechend war. Die Gerichtsrechnungen belegen zudem auch, daß der Besitz eines Gerichtes für geistliche, adelige oder städtische InhaberInnen trotz der negativen Landgerichtsbilanzen³⁴ und der damit verbundenen finanziellen Belastungen herrschaftsstabilisierend gewirkt haben muß und als Visualisierung von Herrschaft vor Ort wichtig war. Das Leben der Gefangenen und das weitere Schicksal der Verurteilten bleibt weitgehend dunkel und kann archivalisch nur selten belegt werden. Das Anstaltsleben der auf dem Gebiet des heutigen Österreich gegründeten multifunktionalen Zucht- und Arbeitshäuser läßt sich großteils durch Instruktionen, aber auch über Insassenprotokolle sowie mittels Berichten von Gefängnisreformatoren wie auch Reisenden erschließen.³⁵

Forschungsdesiderate

Die Erforschung von Kriminalität wurde lange Zeit einerseits als eine Erforschung von normativen Texten und Gerichtsinstruktionen, andererseits als farbenreiche, wenig analytische „Nacherzählung“ von Kriminalprozessen betrieben.³⁶ Statistische, von methodischen Problemen begleitete Auswertungen von Kriminalakten leiden häufig an unvollständiger Überlieferung (Archivverluste, Dunkelziffer), aber auch an Klassifizierungsproblemen (etwa die Übernahme der zeitgenössischen Deliktategorien, Kategorienbildung usw.). Ein Zusammenspiel von quantitativen und qualitativen, häufig aus Mikrogeschichten und Einzelfällen entwickelten Analyse kann helfen, methodische Probleme auf Mikro- und Makroebene zu lösen.³⁷ Es wird trotzdem vergleichend schwer statistisch zu erheben sein, wie stark Gerichte zur Klärung von Konflikten genutzt wurden und wie groß die Justiznutzung durch die verschiedenen sozialen Schichten tatsächlich war. Die historische Erforschung von Kriminalität in der Frühen Neuzeit war und ist institutionell zwischen Rechtsgeschichte, Volkskunde und Sozialgeschichte angesiedelt, was in der Praxis immer wieder zu terminologischen Unsicherheiten und unterschiedlichen Gewichtungen und Fragestellungen führte. Vor allem das Verhältnis von Norm und Rechtsprechung, von Normgeltung und Normdurchsetzungspraxis jenseits einer häufig stillschweigend vorausgesetzten Konvergenz von Norm und Rechtspraxis müßte noch eingehender erforscht werden. Eine Sozialgeschichte des Rechts mit Blick auf die gesellschaftliche Handhabung von Recht, die den politischen Charakter von Recht erkennt und den Fokus gleichermaßen auf Herrschende wie Beherrschte richtet, liegt nur in Grundzügen vor.³⁸ Vielfach wird eine soziale Verortung der prozeßbeteiligten Personen nur

³⁴ Mit weiterer Literatur Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. St. Pölten ²1998, 137–178.

³⁵ Gerhard AMMERER/Alfred Stefan WEISS, „Damit sie im Arrest nicht schimmlicht werden“. Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafe und Gefängnisdiskurs in Österreich um 1800. In: GRIESEBNER/SCHUTZ/WEIGL (2002) 349–371; NUTZ (2001). Als Überblick Hannes STEKL, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug. Wien 1978.

³⁶ Neuere Forschungsüberblicke von Joachim EIBACH, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung. In: HZ 263 (1996) 681–715; DERS., Recht – Kultur – Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia. In: ZNR 23 (2001) 102–120; SCHWERHOFF (2000) 21–67. Für Österreich SCHUTZ (2001) 35–63, Gerhard AMMERER, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich. In: Ders./Hanns Haas (Hg.), Ambivalenzen der Aufklärung. FS Ernst Wangermann. Wien 1997, 101–138.

³⁷ SCHWERHOFF (1999) 46–68; zu Möglichkeiten statistischer Auswertungen DERS. (1991); BECKER (1990); FRANK (1995); Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Köln–Weimar–Wien 2001.

³⁸ Mit einem Aufriß der Forschung SCHUSTER (2000) 10–17.

ansatzweise vorgenommen, obwohl die soziale Situierung für die Rolle vor Gericht mitentscheidend ist; eine Vernetzung von Gerichtsakten mit anderen Quellengattungen (Ratsprotokollen, Grundbüchern, kirchlichen Quellen usw.) ist unerlässlich. Auch vergleichende Untersuchungen mehrerer Territorien, Quelleneditionen und Untersuchungen zu einzelnen Quellengattungen der Kriminalitätsgeschichte wurden bislang kaum angestellt. Erst zaghaft ist die Nutzung von Gerichtsakten als „Seismographen bäuerlicher Unzufriedenheit“³⁹ im Sinne von E. P. Thompsons klassischen Arbeiten zur „moral economy“ erfolgt und damit auch ein erster Brückenschlag von der Revolten- zur Kriminalitätsforschung. Eine Vergleichbarkeit zwischen diesen Forschungsfeldern besteht durchaus auch auf Ebene der Quellen: Im Zentrum sowohl von historischer Kriminalitäts- wie auch der Protestforschung steht der handelnde Mensch; während sich letzterer dem kollektiven Widerstand gegen Normen widmet, steht der individuelle Widerstand im Mittelpunkt der historischen Kriminalitätsforschung.⁴⁰ Die Verrechtlichungsthese von Winfried Schulze, nach welcher der Widerstand der keineswegs passiven Untertanen zunehmend über Gerichte, im besonderen über Reichsgerichte,⁴¹ ausgetragen wurde oder der Kommunalisierungsansatz von Peter Blickle⁴² lassen sich sicherlich auch auf deviante Untertanen anwenden: Diese nutzten die Justizschiene zur Lösung von Konflikten, die sie face-to-face nicht mehr zu lösen imstande waren; daneben läßt sich aber die disziplinierende Instanz Gericht, etwa am deutlichsten im Kampf gegen Unterschichten, nicht wegleugnen. Die Rolle von individuellen und kollektiven Widerstandshandlungen im Sinne eines Handlungsdialoges (Würgler) zwischen Untertanen und Obrigkeit müßte stärker vergleichend untersucht werden. Die Frage, ob Gerichte eher disziplinierend wirkten oder eher Hilfestellungen bei der Lösung von Konflikten anboten, scheint zudem klärungsbedürftig, wobei die Verschiedenartigkeit der Gerichtsorganisation und der normativen Grundlagen in den einzelnen Territorien einen Vergleich schwer machen. Im Weichbild der Ansätze Justiznutzung versus Disziplinierung steht auch der verstärkt verwendete Begriff des Aushandelns von Sanktionen zwischen Landesherr, Gerichtsinhaber und Untertanen,⁴³ indem Straftäter unterschiedlich, abhängig von ihrer sozialen Position, von Leumund oder beispielsweise Geschlecht (gender), bestraft wurden und etwa auch das verwandtschaftliche Netz vor Gericht eine große Rolle spielte. Der Grad der Aushandlungsmöglichkeit – die Gerichtsakten werden dadurch zu Ausverhandlungsprotokollen – bleibt allerdings aufgrund von informellen Vorgängen häufig im archivalischen Dunkel. „Die Umstände der Normen“ und „die Normen der Umstände“, die Kommunikationswege und -arten von Untertanen und Obrigkeit, bedürfen noch, wie die historische Kriminalitätsforschung insgesamt, weiterer Fallstudien, um über „Verhandlungen“ vor Gericht vergleichend genauere Aussagen treffen zu können.⁴⁴ Gerichtsakten stellen eine reichhaltige Quelle für sozial-, mentalitäts- und rechtsgeschichtliche sowie volkskundliche Fragen dar.

³⁹ Norbert SCHINDLER, *Wilderer im Zeitalter der Französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte*. München 2001, 323.

⁴⁰ Siehe dazu vor allem Andreas WÜRLER, *Diffamierung und Kriminalisierung von „Devianz“ in frühneuzeitlichen Konflikten. Für einen Dialog zwischen Protestforschung und Kriminalitätsgeschichte*. In: HÄBERLEIN (1999) 317–347.

⁴¹ Mit einem Überblick Sigrid WESTPHAL/Stefan EHRENPREIS, *Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsfor-*schung. In: BAUMANN/WESTPHAL/WENDEHORST/EHRENPREIS (2001) 1–13.

⁴² Peter BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1: Oberdeutschland, Bd. 2: Europa. München 2000.

⁴³ Mit einem Überblick Karl HARTER, *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*. In: BLAUERT/SCHWERHOFF (2000) 459–480.

⁴⁴ HOLENSTEIN (2000).

Literaturüberblick

- Gerhard AMMERER, Vaganten ohne Lyrik. Studien zur devianten, nichtseßhaften Lebensweise in Österreich 1750 bis 1800 – Ursachen und (Über-)Lebensstrategien, 2 Bde. Habil. Salzburg 2000, jetzt: Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime. Wien-München 2003.
- Anette BAUMANN/Siegrid WESTPHAL/Stephan WENDEHORST/Stefan EHRENPREIS (Hg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln-Weimar-Wien 2001.
- Peter BECKER, Leben und Liebe in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850. Frankfurt am Main 1990.
- Andreas BLAUERT, Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Tübingen 2000.
- Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000.
- Heinz-Günther BORCK (Hg.), „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000“. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband. Koblenz 2002.
- Michael FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800. Paderborn 1995.
- Andrea GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien-Köln-Weimar 2000.
- Andrea GRIESEBNER/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Innsbruck 2002.
- Mark HÄBERLEIN (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert). Konstanz 1999.
- Elke HAMMER, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849. Frankfurt am Main 1997.
- Maria HEIDEGGER, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie. Innsbruck 1999.
- Ernst C. HELBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana, hg. aus dem Nachlaß von Ilse Reiter. Wien 1996.
- Michaela HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780. Göttingen 1998.
- André HOLENSTEIN, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime. In: Karl Härter (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft. Frankfurt am Main 2000, 1-46.
- André HOLENSTEIN/Frank KONERSMANN/Josef PAUSER/Gerd SÄLTER (Hg.), Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main 2002.
- Gerald MÜLLEDER, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675-1679). Diss. Wien 1999.
- Thomas NUTZ, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848. Frankfurt am Main 2001.

- Dorothee RIPPMMANN/Katharina SIMON-MUSCHEID/Christian SIMON, Arbeit, Liebe, Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert. Liestal 1996.
- Harriet RUDOLPH, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803). Konstanz 2001.
- Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien–München 2001 [Forschungsüberblick zur historischen Kriminalitätsforschung in Österreich 35–63].
- Martin SCHEUTZ, Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts. In: Winfried Schulze/Ralf Peter Fuchs (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit. Münster–Hamburg–London 2002, 357–395.
- Martin SCHEUTZ, Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts. St. Pölten 2003.
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln 1997.
- Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn 2000.
- Gerd SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn 1991.
- Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999.
- Gerd SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges. In: BLAUERT/SCHWERHOFF (2000) 21–67.
- Gerd SCHWERHOFF, Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte. In: Michael Maurer (Hg.) Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 4: Quellen. Stuttgart 2002, 267–301.
- Jenny THAUER, Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700. Berlin 2001.
- Helfried VALENTINTSCH, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle der Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: Othmar Pickl (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagforschung im Zeitalter des Barock. Wien 1992, 69–82 [mit einer Auswahl seiner Publikationen SCHEUTZ (2001) 579–581].
- Eva WIEBEL/Andreas BLAUERT, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium der gedruckten südwestdeutschen, schweizerischen und österreichischen Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer-Liste von 1784. Frankfurt am Main 2001.
- Thomas WINKELBAUER, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen.“ Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: ZRG GA 109 (1992) 129–158.